Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe

Band: 60 (1966)

Heft: 2

Anhang: Dein Reich komme : evangelische Beilage zur Schweizerischen

Gehörlosen-Zeitung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dein Reich komme Zur Schweizerischen Gehörlosen-Zeitung Nummer 1. Erscheint am 15. jeden M.

Evangelische Beilage Nummer 1 Erscheint am 15. jeden Monats

Die zehn Gebote

IV. Einige Fragen zu den zehn Geboten

• Die Zählung der zehn Gebote

(Oder: Wie heißt das zweite Gebot?)

Wir haben gesehen, das zweite Gebot heißt: «Du sollst dir kein Gottesbild machen, bete diese nicht an und diene ihnen nicht.» Wenn du, lieber Leser, aber eine Luther-

und katholische Bibel

Das erste Gebot

Ich bin der Herr, dein Gott! Du sollst keine andern Götter haben neben mir.

Zwinglibibel und Moses

Ich bin der Herr, dein Gott! Du sollst keine andern Götter haben neben mir.

Das zweite Gebot

Du sollst dir kein Gottesbild machen; bete diese nicht an und diene ihnen nicht.

Du sollst den Namen Gottes nicht verunehren.

Das dritte Gebot

Du sollst den Namen Gottes, deines Herrn, nicht mißbrauchen.

Gedenke, daß du den Sabbat heiligest.

Das vierte Gebot

Du sollst den Ruhetag heiligen.

Du sollst Vater und Mutter ehren.

Das fünfte Gebot

Ehre deinen Vater und Du sollst nicht töten. deine Mutter.





bibel oder einen katholischen Katechismus nimmst, so wirst du dieses Gebot nicht so leicht finden. Das erste Gebot bleibt gleich, das zweite ist ein Teil des ersten oder fehlt ganz. Das dritte bis zehnte Gebot sind dort das zweite bis neunte Gebot. Und das zehnte Gebot wird in zwei Gebote: ein «neuntes» und ein «zehntes», aufgeteilt:

Das sechste Gebot

Du sollst nicht töten.

Du sollst nicht Unkeuschheit treiben.

Das siebente Gebot

Du sollst nicht ehebre-

Du sollst nicht stehlen.

chen.

Das achte Gebot

Du sollst nicht stehlen.

Du sollst kein falsches Zeugnis geben wider deinen Nächsten.

Das neunte Gebot

Du sollst nicht falsches Zeugnis reden.

Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib.

Das zehnte Gebot

Du sollst dich nicht gelüsten lassen.

Du sollst nicht begehren deines Nächsten Hab und Gut.

Wer hat nun recht? Ganz sicher die reformierte Bibel (also etwa die Zürcher Übersetzung)!

Aus drei Gründen!

Erstens stehen die Gebote so in der hebräischen Bibel, also in der Sprache des Mose.

Zweitens: Man darf das zehnte Gebot: «Du sollst dich nicht gelüsten lassen» nicht in zwei Teile teilen. Das Gelüsten nach dem Weibe des Nächsten und das Gelüsten nach dem Hab und Gut des Nächsten ist dasselbe. (Wir werden nachher noch sehen, daß das zehnte Gebot bei Moses überhaupt nur so kurz war, wie wir es gelernt haben, und keine «Aufzählung» folgte. Dann kann man es überhaupt nicht teilen.)

Drittens: Die «zehn Gebote» sind eben zehn Gebote und nicht neun. Weil die Lutheraner und unsere katholischen Mitchristen das zweite «ausgelassen» haben, kommen sie nur auf neun Gebote. Und damit es doch zehn sind, müssen sie dann eben das letzte (das zehnte) Gebot in zwei Stücke schneiden und zwei Gebote daraus machen.

Man sagt zwar, auch das erste und das zweite Gebot «gehören zusammen». Das stimmt schon. Das zweite ist die Fortsetzung des ersten. Aber es ist doch nicht dasselbe, wenn wir sagen:

«Es gibt nur einen Gott» (erstes Gebot) und wenn wir sagen:

«Gott ist unsichtbar, man darf kein Bildnis machen» (zweites Gebot).

Warum lassen denn die Lutheraner und die Katholischen das zweite Gebot weg? Man weiß das nicht so ganz genau.

Aber man vermutet doch stark, daß es mit der Bilderverehrung zusammenhängt. Die Juden und auch die ersten Christen in Palästina duldeten keine Bilder im Gottesdienst.

(Zwar hat man in einer Synagoge — jedoch nicht im Heiligen Land — Bilder von Pflanzen und Tieren, von Abraham usw. gefunden. Aber man weiß sicher: diese Bilder waren bloß Wandschmuck. Und es fiel niemand ein, Abraham anzubeten oder auch nur vor ihm seine Andacht zu verrichten. Die Bilder sind auch genau so gemalt, wie der Wandschmuck in den Häusern der Griechen und Römer.)

So blieb es auch noch die ganze Zeit der Christenverfolgung hindurch. In den Gräbern der frühern Christen hat man nur Sinnbilder (zum Beispiel das Lamm oder den Weinstock als Zeichen für Jesus) gefunden.

Dann hören die Christenverfolgungen auf. Der christliche Glaube wurde erlaubt und später sogar befohlen. Jetzt mußten viele Heiden plötzlich Christen werden. Diese Heiden waren aber gewohnt, in ihren Tempeln wunderschöne Bilder und Figuren von den Göttern zu finden. Um ihnen zu helfen, fing man nun auch in den christlichen Kirchen an, Bilder aufzustellen: von Jesus, von Maria, von den Heiligen. Zwar lehrte die Kirche immer, man darf nur Gott, Christus und den Heiligen Geist anbeten. Aber die Menschen begannen trotzdem vor diesen Bildern zu beten. Manche glauben heute noch: Das Bild hat mir geholfen. («Die Maria von Einsiedeln kann helfen, die Maria von Lourdes kann aber noch mehr helfen.»)

Darum haben die Reformatoren die Bilder aus den Kirchen herausgenommen. Zwingli und Calvin waren darin noch strenger als Luther. Die Reformatoren sagten: die Bilder sind zwar sehr schön, aber sie verführen manche Menschen zum Götzendienst. Darum hat es bis heute in der reformierten Kirche keine Bilder, sondern höchstens Zeichen (zum Beispiel ein Kreuz für: Christus), die man unmöglich anbeten kann. Und darum haben wir Reformierte auch das zweite Gebot wieder aus seinem Versteck hervorgeholt und müssen es im Unterricht lernen.

2 Die Überlieferung der zehn Gebote

Warum sind es eigentlich zehn Gebote, warum nicht sieben oder zwölf (das wären noch «heiligere» Zahlen)?

Als Moses lebte, konnten nur wenige Leute lesen und schreiben. Man mußte die zehn Gebote auswendig lernen. Dabei konnte man sie an den zehn Fingern abzählen.

Schluß folgt

Taubstummen-Pfarramt des Kantons Zürich

Plan der evangelisch-reformierten Gottesdienste und Sonntagsveranstaltungen 1966

(Änderungen vorbehalten)

(
Januar:		Juli:				
9.	14.30	Wetzikon	3.	14.30	Uster (auch See)	
	14.30	Zürich (auch Amt)	10.		Zürich (auch Amt)	
	11.00	Turbenthal		14.15	Winterthur (auch Unterland)	
	14.30	Bülach	A		•	
30.	09.30	Regensberg		gust:		
	14.30	Meilen	21.	10.00	Zürich (auch Amt, See und Oberland)	
Feb	ruar:			14.15	Winterthur (auch Weinland und Un-	
	13.45	Affoltern	27./	100	terland)	
20.	11.00	Winterthur	41./	40.	Bergtour der Jungen	
20.	14.30	Zürich (mit Imbiß)	September:			
27.	14.30	Rheinau	4.	11.00	Turbenthal	
Mä	10 TH .				Uetikon (auch Oberland)	
		D"". (1 G)	11.		Regensberg, mit Abendmahl	
	14.30	Rüti (auch See)	12.121	14.15	Bülach, mit Abendmahl	
	14.30	Zürich (auch Amt) Embrach	18.	10.00	Bettag	
40.	14.15	Embrach		10.00	Zürich, mit Abendmahl, ganzer Kan-	
Apı	il:		25	19.45	ton Affaltana mit Abandmahl	
3.		Palmsonntag	45.	13.45	Affoltern, mit Abendmahl	
	15.00	Konfirmation Zürich ganzer Kanton	Oktober:			
		(Imbiß nur für geladene Gäste)	2.		Mimenchorreise oder Lager	
		Mimenchor	9.	14.30	Zürich (auch Amt, See und Oberland)	
8.		Karfreitag			mit Imbiß	
	10.45	Turbenthal, mit Abendmahl	23.	11.00	Turbenthal	
10.		Ostersonntag	0.0		Winterthur (auch Unterland)	
	09.30	Zürich (auch Amt) mit Abendmahl	30.	14.15	Andelfingen, mit Abendmahl	
	14.30	Winterthur (auch Unterland und Wein-	November:		:	
		land) mit Abendmahl der Konfirman-	6.		Reformationssonntag	
		den		14.30	Wetzikon (auch See) mit Abendmahl	
11.		Ostermontag	13.		33. Kirchenhelfertagung Freienstein	
	09.30	Regensberg, mit Abendmahl		15.00	Gottesdienst, mit Abendmahl, Rorbas.	
Mai	i •		20.	14.30	Zürich (auch Amt)	
		20 Kinch on holfouto grang mit Aboud	27.	00.00	1. Advent	
30./	1.	32. Kirchenhelfertagung mit Abend-mahl		09.30	9,	
8.	10.00	Zürich (auch Amt und Oberland)		13.40	Affoltern, mit Abendmahl	
0.	14.15	Horgen	Dez	Dezember:		
15.	11.00	Turbenthal	4.		2. Advent:	
	14.15	Winterthur (auch Unterland und Wein-		11.00	Turbenthal, mit Abendmahl	
		land)		14.30	Männedorf, mit Abendmahl	
19.		Auffahrt	11.	11.00	Weihnachtsfeier	
	09.30	Regensberg	11.	14.30	Winterthur (auch Unterland und Wein-	
28	-30.	Pfingsten		14.50	land), Zwinglikirche	
		2. Jugendtagung Boldern, Gottesdienst		16.00	Gottesdienst, mit Abendmahl. Mimen-	
		mit Abendmahl (auch See und Ober-		10.00	chor	
		land)	18.		Weihnachtsfeier	
Juni:			10.	14.00	Zürich (auch Amt, Oberland und See)	
5.	14.15	Freienstein		15.30	Gottesdienst, Mimenchor, Wasser-	
12.	14.30	Zürich (mit Imbiß)		_5.50	kirche	
19.	13.45	Affoltern	24.	20.15	Zürich. Heiligabendfeier mit Abend-	
26.	14.15	Marthalen			mahl	

Kurz und interessant

Allerlei Mögliches und Unmögliches aus der Natur, von Menschen und Tieren, aus Technik und Wissenschaft

Straße der 40 Fünferli

In der Nähe von Paris gibt es eine Straße mit einem merkwürdigen Namen. Sie heißt: «Route de Quarante-Sous» (Straße der vierzig Fünferli»). Wieso dieser merkwürdige Name? Als die Straße gebaut wurde, bekam ein Bauarbeiter einen Taglohn von 40 Sous. Zwei Franken Taglohn! Heute wäre ein Bauarbeiter nicht einmal mit einem Stundenlohn von zwei Franken zufrieden. So ändern sich die Verhältnisse.

Auch das gibt es im Wirtschafts-Wunderland

Westdeutschland wird oft das Wirtschafts-Wunderland genannt. Niemand hatte nach Kriegsende im Jahre 1945 geglaubt, daß sich dieses Land so schnell von den schlimmen Folgen des verlorenen Krieges wieder erhole. Die Deutschen selber nannten den raschen Aufstieg ein Wirtschaftswunder. Millionen deutscher Feriengäste sind jedes Jahr an den Ferien- und Kurorten in aller Welt anzutreffen. Bauersfrauen würde man unter ihnen allerdings selten finden. Denn 85 Prozent der westdeutschen Bäuerinnen im Alter zwischen 35 und 55 Jahren haben noch nie einen Tag Ferien gehabt. Dabei dauert die tägliche Ar-

beitszeit einer Bäuerin durchschnittlich bis zu vierzehn Stunden! Diese Tatsache hat der Bayerische Bauernverband nach einer Umfrage festgestellt. Ich glaube, in der Schweiz würde man kaum zu einem anderen Resultat kommen.

Die kleingewordene und doch so große Welt

Man sagt oft: Die Welt ist doch klein geworden! Man denkt dabei an moderne Flugzeuge, die in wenigen Stunden Tausende von Kilometern weit fliegen. Und man denkt auch an das Fernsehen, das uns das Geschehen im Bilde miterleben läßt. Wir können es fast im gleichen Augenblick miterleben, wie die Menschen, die persönlich dabei sind

Und doch ist unsere Welt immer noch so groß. Ich las in der gleichen Zeitungsnummer zwei Nachrichten. Die eine berichtete von großer Kälte in Osteuropa. Die andere erzählte von der ersten Hitzewelle der gegenwärtigen Sommersaison in Brasilien. In den letzten zehn Tagen (bis 13. Dezember!) seien 52 Personen durch Hitzschlag getötet worden. In Rio de Janeiro habe man die Bevölkerung davor gewarnt, die Kinder ins Freie zu lassen, wenn die Temperatur 38 Grad Celsius betrage.

Anzeigen

Anzeigen, die am 9. bzw. am 24. des Monats nicht beim Verwalter eingetroffen sind, können erst in der nächsten Nummer veröffentlicht werden

Aargau: Wegen meiner Erkrankung muß der Gehörlosen-Gottesdienst vom 30. Januar in Turgi leider ausfallen. Pfr. W. Frei, Turgi

Aargau, Gehörlosenverein: Sonntag, den 23. Januar, 14.30 Uhr, Beginn der Hauptversammlung. Es ist erwünscht, daß sämtliche Mitglieder an dieser Versammlung erscheinen. Der Vorstand

Basel, Gehörlosenbund: Freundliche Einladung zum Vortrag von Herrn Hintermann am Samstag, 29. Januar, 20 Uhr, im «Huttenzimmer».

H. Schoop

Baselland, Gehörlosenverein: Freundliche Einladung zur 29. Generalversammlung am Sonntag, dem 23. Januar 1966, um 14 Uhr, in der Gemeindestube «Zum Falken» in Liestal. Anträge und Wünsche sind schriftlich bis 21. Januar 1966 an den Präsidenten Alb. Buser, Farnsburgerstraße 37, 4466 Ormalingen BL, einzusenden. Alle Mitglie-

der und Freunde sind auch herzlich willkommen. Großen Aufmarsch erwartet der Vorstand

Bern, Gehörlosenverein. Voranzeige: Sonntag, 13. Februar, punkt 14 Uhr, Generalversammlung im «Bürgerhaus», Neuengasse. Zum Jahreswechsel wünscht der Vorstand den Mitgliedern alles Gute.

Bern, Gehörlosenverein: Kegeln, Sonntag, den 23. Januar, 15 bis 18 Uhr, im Restaurant «Frohheim». Tram Nr. 9 bis «Wander».

Luzern, Gehörlosenverein Zentralschweiz: Es sei nochmals auf den am Sonntag, dem 16. Januar 1966, stattfindenden Gottesdienst in der Sentikirche und die darauffolgende Generalversammlung im «Bernerhof» in Luzern hingewiesen. Um guten Besuch bittet der Präsident

Luzern. Achtung: 1. Fortbildungskurs 1966! Beginn: Donnerstag, 27. Januar 1966, um 20.00 Uhr, im Klubsaal des Pfarreiheims, Maihof. Leitung: Herr Bezirksinspektor G. Schaffhuser, Sekundarlehrer, Ebikon. Der Kurs verspricht interessant und aktuell zu werden. Es wird daher von den Mitgliedern der «Zentralschweiz» und des Sportvereins wiederum guter Besuch erwartet. Die verschiedenen Themen sind auf den Einladungszirkularen angegeben.

Langenthal: Sonntag, den 23. Januar, 14 Uhr, Gottesdienst im Kirchgemeindehaus.

Saanen: Sonntag, den 30. Januar, 14 Uhr, Gottesdienst in der Kirche Saanen.

Schaffhausen, Gehörlosen-Schachgruppe: Schach-Freundschafts-Treffen Zürich—Schaffhausen am 23. Januar, um 14.30 Uhr, im Café «Erlenhof» (eine Minute vom Bahnhof Winterthur). Abfahrt in Schaffhausen um 13.09 Uhr. Heimfahrt freie Wahl!

Der Spielleiter H. L.

St. Gallen, Gehörlosen-Sportklub: Freundschafts-Handball-Städtespiel mit dem Gehörlosen-Sportverein Zürich gegen den Sportklub St. Gallen, Samstagnachmittag, den 22. Januar 1966, punkt 15 Uhr, in der Olmahalle St. Gallen. Freunde von nah und fern sind zu zu diesem Besuche in der Gallusstadt freundlich eingeladen.

Thun, Gehörlosenverein: 49. Hauptversammlung am Sonntag, dem 6. Februar 1966, 13.30 Uhr, im Stammlokal, Restaurant «Zum Alpenblick», Frutigenstraße. Mit Vorstandswahlen. Für alle Mitglieder obligatorisch laut neuem Artikel der Statuten. Unentschuldiges Wegbleiben oder verspätetes Erscheinen hat Buße zur Folge.

Der Vorstand

Thun: Der Gottesdienst vom 16. Januar muß aus seuchenpolizeilichen Gründen ausfallen.

Werdenberg und Umgebung, Gehörlosenverein: Sonntag, 23. Januar, 14.15 Uhr, in der «Traube» in Grabs, Hauptversammlung, evtl. mit Vortrag. Da der «Löwen» geschlossen bleibt, müssen wir unsere Versammlung in die «Traube» verlegen. Wir freuen uns, wenn alle kommen. Trudi Mösle

Winterthur: Die beiden Gehörlosen-Schachgruppen Zürich und Schaffhausen treffen sich am Sonntag, dem 23. Januar 1966, um 14 Uhr, im Saal Café «Erlenhof», Rudolfstraße 9, zu einem Freundschaftswettkampf. — Die Winterthurer Gehörlosen sind zum Zuschauen herzlich willkommen!

Winterthur, Gehörlosenverein: Montag, 28. März, Besichtigung wo? Fahrtkosten (Kollektivbillett, Rundreise) Fr. 7.70. Einzahlungen (gelten als Anmeldung) bis 18. Februar auf Postscheckkonto 84 - 5355, Reisekasse des Gehörlosenvereins Winterthur. Nähere Mitteilungen werden den Angemeldeten zugestellt. Wer unangemeldet kommt, muß zurückgewiesen werden. — Wir verschie-

ben die Generalversammlung auf unbestimmte Zeit. Der Vorstand

Zürich, Gehörlosen-Schachgruppe: Ab 7. Januar wird die seit Herbst 1965 dauernde 6. Zürcher Einzelmeisterschaft 1966 fortgesetzt, an jedem Freitag bis 1. April, im «Glockenhof». Am 23. Januar, nachmittags, treten wir zum dritten Freundschaftstreffen Zürich—Schaffhausen im Café «Erlenhof» in Winterthur an. Rüstet euch gut mit scharfen Waffen! Am Freitag vor diesem Treffen erhalten die acht bestimmten Spieler die nötigen Instruktionen.

Zürich, Bildungskommission: Freundliche Einladung zum interessanten Vortrag von Herrn Pfr. Kolb «Wie lebten die Gehörlosen früher», am Samstag, dem 22. Januar, um 20 Uhr, im «Glokkenhof». — Auch zum zweiten Vortrag von Herrn Pfarrer Kolb «Der Pfarrer und die Gemeinde», am 29. Januar, um 20 Uhr im «Glockenhof». Pünktliches Erscheinen wird erwartet.

Basler, bitte beachten!

Die Beratungs- und Fürsorgestelle für Taubstumme und Gehörlose befindet sich nicht an der Allschwilerstraße, wie auf dem Umschlag vermerkt. Die Adresse lautet:

Beratungs- und Fürsorgestelle für Taubstumme und Gehörlose, Frl. E. Hufschmid, Fürsorgerin, Leonhardsgraben 40, **4000 Basel**, Tel. 061 24 60 66

Sitzung der Kirchenhelfer

Diese findet statt am Samstag, dem 29. Januar, 15 Uhr, im Restaurant Selnau, Selnaustraße 2/Brandschenkestraße. Mit Tram 7, 10 und 13 ab Hauptbahnhof bis Stockerstraße. Rechts hinauf Richtung Selnau, zirka 2 Minuten. Wichtige Traktanden. Wer nicht kommen kann, soll sich bitte schriftlich entschuldigen beim Kantonalen Taubstummen-Pfarramt, Frankengasse 6, 8001 Zürich. Vollzähliges und pünktliches Erscheinen erwartet der Obmann

Zu vermieten in Kloten

DOPPELZIMMER

mit Kost und Wäsche, an zwei Fräulein oder Herren, besonders günstig für Lehrlinge, welche eine billige Unterkunft suchen. Günstige Verbindung mit Zug nach Zürich (20 Minuten). — Sich melden bei

H. Honegger, Telefon 051 84 20 57, ab 19.00 Uhr, Samstags durchgehend.

Merktafel

Halbmonatsschrift

erscheint je am 1. und 15. des Monats

Gerade Nummern

mit evangelischer und katholischer Beilage

Schriftleitung (ohne Anzeigen)

Alfred Roth, Gatterstraße 1 b, 9010 St. Gallen Telefon 071 22 73 44 Einsendeschluß 11 Tage vor Erscheinen

Verwaltung und Anzeigen

Ernst Wenger, Postfach 2, 3110 Münsingen. Telefon 031 68 15 92, Geschäft 031 68 13 55 Einsendeschluß 6 Tage vor Erscheinen

Abonnementspreis

Fr. 5.50 für das halbe, Fr. 11.— für das ganze Jahr Ausland Fr. 12.—

Postscheck-Nr. 80 - 11319 Zürich

Druck und Spedition

AG Buchdruckerei B. Fischer, 3110 Münsingen

Schweizerischer Verband

für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe (SVTG)

für die deutsch-, italienischund romanischsprachige Schweiz

Präsident: Dr. G. Wyß, Spitalgasse 14, Bern

Vizepräsident: Pfarrer Emil Brunner,

Horn, Thurgau

Kassier: Konrad Graf, Beamter GD PTT

Alpenstraße 4. Bern

Sekretariat und Geschäftsstelle:

Elsbeth Mittelholzer, Hottingerstraße 11,

Telefon 051 34 62 03, Postfach 128, 8024 Zürich wo auch die Schutzzeichen (Armband Fr. 1.50,

Veloschild Fr. 2.-, Broschen Fr. 2.25)

zu beziehen sind

Gewerbeschule für Gehörlose

Klassen in Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich Leiter: H. R. Walther, Oberallenbergstraße, Männedorf

Schweizerische Taubstummenbibliothek (Fachbibliothek)

Bibliothekarin: Hedi Bachofen, Lehrerin, Kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee

Schweizerischer Taubstummenlehrerverein

Präsident: Gallus Tobler, Langgasse 57, 9000 St. Gallen

Schweizerischer Gehörlosenbund (SGB)

Präsident: J. Baltisberger, Schuhgeschäft,

4803 Vordemwald AG

Kassier: J. L. Hehlen, Seftigenstraße 95, 3000 Bern

Schweizerischer Gehörlosen-Sportverband

Präsident: Heinrich Schaufelberger,

Postfach 322, Zürich 39

Sekretär: Alfons Bundi, Steinstraße 25, Zürich 3

Kassier: Ernst Ledermann,

Bodenackerweg 30, 3053 Münchenbuchsee

Verbands-Sportwart: Hans Enzen,

Werkstraße 16, 3084 Wabern, Telefon 031 54 20 08

oder Geschäft 031 54 02 13

Abteilung Fußball: Heinrich Hax, Rosengäßlein 5,

4310 Rheinfelden

Abteilung Motorfahrer: Alois Rohrer,

Überlandstraße 351, 8051 Zürich

Beratungs- und Fürsorgestellen für Taubstumme

Basel: Taubstummenfürsorge für Baselstadt Fürsorgerin: Fräulein E. Hufschmid, Allschwilerstraße 64, 4000 Basel

Bern: Beratungsstelle des Bernischen

Fürsorgevereins für Taubstumme, Postgasse 56,

Telefon 031 22 31 03

Fürsorgerinnen: Frau U. Pfister-Stettbacher,

Fräulein Leni Walther

Luzern: Nachgehende Fürsorge des

Erziehungsheims Hohenrain,

Pilatusstraße 24, Luzern, Telefon 041 2 07 75

Fürsorgerin: Fräulein Anna Fischer

St. Gallen: Beratungsstelle für Taube und Schwerhörige,

Waisenhausstraße 17, Telefon 071 22 93 53

Fürsorgerin: Fräulein Cl. Iseli

Zürich: Fürsorgestelle für Taubstumme

und Gehörlose,

Frankengasse 6, Zürich 1, Telefon 051 24 43 03

Fürsorgerinnen: Fräulein E. Hüttinger,

Fräulein R. Wild; Fräulein J. Nägeli, Kanzlistin

In andern Kantonen wende man sich an die Beratungs- und Fürsorgestellen von Pro Infirmis oder an die entsprechenden Stellen

der all die entspreemenden stem

der Gebrechlichenhilfe